

Niederschrift

über den Erörterungstermin zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.04.2020 um 9:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Teilnehmer:

Herr Hestermann (Gemeinde Westerwalsede)
Herr Postels (Samtgemeinde und Gemeinde Selsingen)
Herr Holsten, Herr Schiemann (Samtgemeinde Zeven)
Herr Lemmermann (NABU-Kreisverband Bremervörde-Zeven)
Landrat Luttmann, Frau Jungemann, Herr Meyer (Kreisverwaltung)

Landrat **Luttmann** eröffnet den Erörterungstermin um 09.30 Uhr. Er weist darauf hin, dass es in der heutigen Besprechung um die Einwendungen der Gemeinden und Naturschutzverbände zum RROP-Entwurf vom 12.02.2020 gehe. Er verweist auf die mit E-Mail vom 16.04.2020 übersandten Abwägungsvorschläge der Kreisverwaltung zu den vorliegenden Stellungnahmen.

Herr **Hestermann** bekräftigt die Stellungnahme der Gemeinde Westerwalsede. Er weist darauf hin, dass es sich beim Vorranggebiet Windenergienutzung im Raum Westerwalsede/Sehlingen um eine kreisübergreifende Planung handele. Das Planungsbüro „Planungsgruppe grün“ habe avifaunistische Gutachten vorgelegt, wonach das Vorranggebiet trotz der vorhandenen Brutplätze des Rotmilans artenschutzrechtlich vertretbar sei. Um ein Tötungsrisiko des Rotmilans zu vermindern, seien Ablenkmaßnahmen vorgesehen. Er bitte den Landkreis Rotenburg (Wümme), tiefer in die Problematik einzusteigen und zu prüfen, ob zumindest Teilbereiche des Vorranggebietes im RROP festgelegt werden können.

Herr **Meyer** entgegnet, dass derzeit nicht hinreichend abschätzbar sei, ob durch Ablenkflächen das Tötungsrisiko des Rotmilans soweit vermindert werden könnte, dass es nicht mehr signifikant erhöht wäre. Ein Flugkorridor des Rotmilans verlaufe direkt durch die nördliche Hälfte der Potenzialfläche und die Beurteilungslage werde durch das Vorhandensein des zweiten Brutpaares im Landkreis Verden verkompliziert. Aus naturschutzfachlicher Sicht seien Bruten auch in der Zukunft aufgrund der Landschaftsstruktur (zahlreiche kleinere Waldbereiche mit großer Waldrandlänge und mit ausreichend Grünlandanteilen in relativer Nähe) wahrscheinlich.

Herr **Luttmann** weist darauf hin, dass schon zum Zeitpunkt der Kreistagssitzung am 27.06.2019 eine Meldung vom NABU Verden vorgelegen habe, wonach sich im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung bei Westerwalsede ein Brutplatz des Rotmilans befinde. Im letzten Jahr sei jedoch der genaue Standort noch nicht benannt worden. Nun würden entsprechende Kenntnisse vorliegen und könnten nicht einfach ausgeblendet werden. Der Landkreis könne zur Vermeidung von Risiken auf die Ausweisung bestimmter Flächen als Vorranggebiete verzichten.

Für die Samtgemeinde und Gemeinde Selsingen teilt Herr **Postels** mit, dass zu den vorgelegten Abwägungsvorschlägen der Kreisverwaltung keine weitere Stellungnahme erforderlich sei.

Herr **Schiemann** (Samtgemeinde Zeven) teilt mit, dass die Abwägung zur Forderung, Bockel als Standort zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten in das RROP aufzunehmen, akzeptiert werde.

Herr **Holsten** sagt, die Samtgemeinde Zeven halte an ihrer Einwendung fest, die Bahnhöfe Zeven und Heeslingen als Schnittstellen zur Erreichbarkeit des ÖPNV im RROP zu berücksichtigen. Auch wenn an den Bahnhöfen derzeit keine Personenzüge halten, sei es wichtig, eine entsprechende Nutzung für die Zukunft zu sichern. Herr **Luttmann** weist auf aktuelle Diskussionen zur Aufnahme des SPNV auf verschiedenen Strecken im Landkreis hin. Konkrete Pläne, die Bahnstrecke Zeven-Tostedt zu reaktivieren, gebe es jedoch nicht. Vielleicht könne man aber noch einen Hinweis auf die Bahnhöfe Zeven und Heeslingen in die Begründung des RROP einfügen.

Zum Windenergiekonzept des RROP führt Herr **Schiemann** aus, dass die Referenzanlage mit einer Höhe von 200 m veraltet sei und nicht mehr der heutigen Anlagengeneration entsprechen würde. Heutige Windenergieanlagen hätten z.T. eine Gesamthöhe von 250 m und einen Rotordurchmesser von 160 m. Entsprechend nehme auch die optisch bedrängende Wirkung der Anlagen zu. Herr **Meyer** entgegnet, dass der Landkreis dem Windenergieerlass des Landes Niedersachsen folgt, der von einer Referenzanlage von 200 m Gesamthöhe ausgehe. Eine Änderung der Referenzanlage zum jetzigen Verfahrensstand würde zudem eine Überarbeitung des Windenergiekonzepts erforderlich machen.

Herr **Holsten** geht auf das vorgesehene Vorranggebiet Windenergienutzung bei Zeven-Wistedt ein. Nach dem Landschaftsrahmenplan solle an der Aue-Mehde das Landschaftsbild verbessert werden. Die Aue-Mehde sei Bestandteil des Biotopverbundes und somit Wanderroute für besonders und streng geschützte Vogel- und Fledermausarten. Bei der Stadt Zeven seien zudem Hinweise eingegangen, dass die Vorrangfläche vom Rotmilan als Nahrungsrevier genutzt wird. Die Fläche sei daher – so wie das Vorranggebiet bei Westerswede – aus artenschutzrechtlichen Gründen zu streichen.

Herr **Meyer** gibt zu bedenken, dass das vorgesehene Vorranggebiet bei Zeven-Wistedt im Landschaftsrahmenplan weder als NSG- noch als LSG-würdig eingestuft worden sei. Nach den vorliegenden Informationen des NLWKN (Staatliche Vogelschutzwarte) gehöre die Fläche auch nicht (mehr) zu den avifaunistisch wertvollen Gebieten. Die vorliegenden Informationen zum Rotmilan seien nicht konkret genug; derartige Beobachtungen seien im weiteren Bauleitplanungs- bzw. Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen. Frau **Jungemann** ergänzt, wenn die Stadt Zeven Informationen zur Avifauna habe, müsse sie diese an die Staatliche Vogelschutzwarte melden.

Zum vorgesehenen Vorranggebiet Windenergienutzung bei Nartum weist Herr **Holsten** auf eine der Samtgemeinde Zeven vorliegende Stellungnahme hin, wonach die Belange der Bundeswehr aufgrund des benachbarten Übungsgeländes für Fallschirmspringer „stark beeinträchtigt“ würden. Herr **Luttmann** entgegnet, dass die Bundeswehr dem Landkreis zur gleichen Problematik keine Bedenken mitgeteilt habe. „Stark beeinträchtigt“ bedeute auch nicht, dass eine benachbarte Windenergienutzung unzulässig oder unvereinbar sei.

Herr **Lemmermann** (NABU-Kreisverband Bremervörde-Zeven) teilt mit, dass die Abwägung zur geforderten Streichung von Abschnitt 3.1.2 Ziffer 06 (Ausnahmeregelung für die geplante Deponie Haaßel) akzeptiert werde. Aus Sicht des NABU müsse die Begründung der Ausnahmeregelung jedoch genauer gefasst werden, indem auch der sachliche Geltungsbereich hinreichend bestimmt werde. Insbesondere beim Ablagerungsvolumen, der Höhe und Ausdehnung des Deponiekörpers und beim Eingriff in den Wasserhaushalt dürfe es durch Planergänzungs- bzw. Planänderungsverfahren zu keiner weiteren Belastung der schützenswerten Bereiche kommen. Herr **Luttmann** ist der Auffassung, dass derartige Dinge nicht auf der Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms festgeschrieben werden können. Aus Sicht der Kreisverwaltung solle der Begründungstext zur Ausnahmeregelung für die Deponie Haaßel nicht verändert werden.

Bei der Windenergienutzung, so Herr **Lemmermann**, seien verschiedene Vorranggebiete hinsichtlich der Avifauna noch einmal zu überdenken. Bei der Bewertung der Potentialfläche Nr. 1 (Alfstedt/Ebersdorf) weise er auf die mehrjährig festgestellten Gastvogelbestände (Zwergschwäne) mit internationaler Bedeutung hin. Im Bereich der Potenzialfläche Nr. 22 (Wilstedt) wurden nachgewiesene Brutvogelvorkommen (Uhu, Weißstorch) und bedeutende Gastvogelbestände nicht berücksichtigt. Herr **Meyer** weist darauf hin, dass bei der Ermittlung und Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung die Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes eine gewichtige Rolle gespielt haben. Wesentliche Beurteilungsgrundlage dafür seien der Landschaftsrahmenplan 2015 sowie die avifaunistisch wertvollen Gebiete des NLWKN gewesen. Diese fachlichen Grundlagen würden der Ebene der Regionalplanung entsprechen.

Herr **Luttmann** schließt den Erörterungstermin um 10.50 Uhr.

gez. Luttmann

(Luttmann)
Landrat

gez. Meyer

(Meyer)
Protokollführer